

An  
Herrn RD Titus Graf  
Die Beauftragte der Bundesregierung für  
Kultur und Medien

**Per E-Mail**

Wiesbaden, den 04.03.22

Prof. Dr. Markus Harzenetter  
Tel: 0611 - 6906 100  
Fax: 0611 - 6906 116  
E-Mail: markus.harzenetter@  
lfd-hessen.de

**Stellungnahme der Vereinigung der  
Landesdenkmalpfleger (VDL) zum Entwurf der  
großen EEG-Novelle, die im Rahmen des  
Sofortprogramms am 6. April im Kabinett beschlossen  
werden soll.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen, dass das Thema der erneuerbaren Energien aus Gründen des Klimaschutzes, der Nachhaltigkeit und aktuell auch der Energiesicherheit im Kontext des vorliegenden Referentenentwurfs vom 28.02.2022 eine große Beachtung gefunden hat.

Wir beziehen uns auf die Aussage im Gesetzesentwurf, dass im konkreten Fall die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber dem Denkmalschutz nicht mehr weggeplant werden können.

In der denkmalpflegerischen Praxis aller Bundesländer werden die Belange des Klimaschutzes durch Einbindung der erneuerbaren Energiequellen bei der Effizienzsteigerung von Baudenkmalern ohnehin im Rahmen der Abwägungsprozesse berücksichtigt.

Wir unterstützen auch die Energiewende vor Ort und begrüßen die Erleichterung zur Partizipation der Denkmaleigentümer an Bürgerenergiegesellschaften, sofern diese zur Kompensation von Beeinträchtigungen an Substanz und Erscheinungsbild beitragen.

Uns obliegt die gesetzliche Aufgabe, im öffentlichen Interesse erhebliche Beeinträchtigungen von Substanz und Erscheinungsbild an

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger  
in der Bundesrepublik Deutschland

[www.vdl-denkmalpflege.de](http://www.vdl-denkmalpflege.de)

Vorsitzender:

Prof. Dr. Markus Harzenetter

Geschäftsstelle:

Dr. Annika Tillmann

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Schloss Biebrich / Westflügel

65203 Wiesbaden

Bank: Hypovereinsbank München

IBAN: DE98 7002 0270 5800 5249 48

BIC: HYVEDEMMXX

Kulturdenkmalen, zu vermeiden. Wir begrüßen daher, dass das Abwägungserfordernis weiterhin Bestandteil des EEG bleibt.

Wir weisen darauf hin, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien technisch standortunabhängig und damit auch unter Ausnahme des geschützten Baubestands möglich ist.

Vor dem Hintergrund, dass es im Gebäude- und Infrastruktursektor ausreichend Potentiale für das Erreichen einer gesicherten Stromversorgung aus erneuerbaren Energien und damit der Klimaschutzziele gibt, sollte im öffentlichen Interesse unter Bezug auf den §105 des GEG die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Beeinträchtigung der Substanz und des Erscheinungsbildes auch von den Forderungen des EEGs abweichen zu können.

Wir beraten die Denkmaleigentümer im Einzelfall hinsichtlich aller Möglichkeiten einer denkmalverträglichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Im Beratungs- und Abwägungsprozess besteht aber auch die Verpflichtung andere Belange zu berücksichtigen.

Wir empfehlen ausdrücklich die Förderung der technischen Weiterentwicklung von gestalterischen Qualitäten bei gleichzeitiger Einhaltung der Effizienz von PV-Anlagen, die es in Zukunft ermöglichen wird, marktreife, denkmalverträgliche Lösungen zu gewährleisten.

Die Vereinbarkeit des Vorrangs der erneuerbaren Energie für die Stromversorgung mit dem soziokulturellen Aspekt der Nachhaltigkeit kann nur erreicht werden, wenn Eigenstromverbrauch und Netzeinspeisung finanziell gleichgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Markus Harzenetter  
Vorsitzender der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger